

ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schömberger Straße – Art der baulichen Nutzung / Werbeanlagen“ in Balingen-Endingen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.08.2019 bis 13.09.2019

| Lfd. Nr. | Anregungen | Abwägungsvorschlag/-protokoll |
|----------|--|---|
| 01 | Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 24.09.2019 | |
| | <p>Belange des Straßenwesens</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, <u>sowie für Werbeanlagen</u>. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und <u>Werbeanlagen</u> nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage § 9 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 u. 2 FStrG und § 9 Abs. 3a FStrG</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf: Die im Entwurf ausgewiesenen Zonen liegen Teils innerhalb, teils außerhalb der zur Erschließung der</p> | <p>Die Anregungen wurden zu großen Teilen umgesetzt.</p> <p>In Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen wird ein Teil der Anregung als bauplanungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden konnte der innerörtliche Schutzstreifen von 10 m, da dieser aufgrund der Bestandsbebauung und Größe der Flurstücke nicht vorhanden ist.</p> <p>Die straßenrechtlichen Belange und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden durch den Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die getroffenen Regelungen zu Werbeanlagen dienen auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Bundesstraße B 27 ist mit bis zu 20.000 Fahrzeugen pro Tag stark frequentiert, die Anlieger durch Lärm und Immissionen belastet. Neben dem motorisierten Verkehr muss die Bundesstraße, die die Gemeinde Endingen ‚teilt‘, von Radfahrern und Fußgängern gequert werden, um Schule, Bäckerei und Kirche bzw. Kindergarten und Neubaugebiete zu erreichen. Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Regelungen sollen auch Sichtbehinderungen durch Werbeanlagen sowie eine Massierung von Werbeanlagen, welche eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer befürchten lässt, vermieden werden. Die Planung dient gleichzeitig auch als städtebauliche Vorbereitung für eine Umgestaltung und</p> |

| Lfd. Nr. | Anregungen | Abwägungsvorschlag/-protokoll |
|-----------|---|--|
| | <p>anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Balingen-Endigen. Demnach sind die Vorgaben unter 1. einzuhalten.</p> <p>Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung dürfen Werbeanlagen im Anbauverbot nicht errichtet werden.</p> <p>Der Teilbereich 1 befindet sich in südlicher Richtung ab Gebäude 20 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Der Teilbereich 2 befindet sich in nördlicher Richtung nach Gebäude 3 Alte Balingen Straße ebenfalls außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die Stadt Balingen wird gebeten, die Werbeanlagensatzung auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Attraktivierung des Bereichs entlang der Schömberger Straße nach Umsetzung der Planungen für eine Ortsumgehung.</p> |
| 02 | <p>Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 13.08.2019</p> | |
| | <p>Mit dem o. g. Bebauungsplan soll die vom Verwaltungsgericht Sigmaringen unwirksam beurteilte Werbeanlagensatzung planungsrechtlich ersetzt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 03 | <p>Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 26.08.2019</p> | |
| | <p><u>Naturschutz</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird die Einschränkung der Werbeanlagen befürwortet.</p> <p>Für beleuchtete Werbeanlagen wird angeregt, dass diese nur unter Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Natriumdampfhochdrucklampen oder LED-Lampen) betrieben werden dürfen. Die Beleuchtungsintensität sollte auf das funktional unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.</p> | <p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung wird als bauplanungsrechtliche Festsetzung in den Textteil aufgenommen.</p> |
| | <p>Sofern der Abriss oder Neubau von Gebäuden geplant ist, muss man zum Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung bzw. eine</p> | <p>Berücksichtigung</p> <p>Wird unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen.</p> |

| Lfd. Nr. | Anregungen | Abwägungsvorschlag/-protokoll |
|----------|--|--|
| | Habitatpotentialanalyse erstellt werden. | |
| 03/2 | <u>Straßenbaurecht</u> Keine Einwendungen, liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Balingen. | Kenntnisnahme |
| 03/3 | <u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. | Kenntnisnahme |
| 04 | Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 23.08.2019 | |
| | Der Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form wird seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen befürwortet. | Kenntnisnahme |
| 05 | Netze BW GmbH (Netzplanung) Schreiben vom 28.08.2019 | |
| | Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. | Kenntnisnahme |
| 06 | Stadtwerke Balingen Schreiben vom 20.08.2019 | |
| | Vor Beginn bzw. Anbringung neuer Werbeanlage sind Versorgungsleitungspläne der Stadtwerke Balingen einzuholen. | Berücksichtigung Wird unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen. |
| | Versorgungsleitungen der Stadtwerke dürfen nicht überbaut werden. | Berücksichtigung Wird unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen. |

Sabine Stengel